

Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Creußen, den 09.10.2024
gez. M. Dannhäußer
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Haag

DIE SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS sind montags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

21.10.2024 Bürgerhaus Unterschreez
28.10.2024 Evang. Gemeindehaus Haag

Handy-Nr. Bürgermeister: 0170 2862170

Sitzung des Gemeinderates Haag

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 22.10.2024 um 19:00 Uhr im ev. Gemeindehaus Haag** statt.

Selbstablesung der Wasserzähler zum 31.10.2024

zur Jahresabrechnung der Wasser- und Kanalgebühren 2023/2024

Die anstehende Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren 2023/2024 in der Gemeinde Haag erfolgt zum 31.10.2024. Die Ablesewerte der Anschlussnehmer, die nicht über den Wasserzweckverband Haager Gruppe versorgt werden, erhalten wir von den Stadtwerken Bayreuth.

Die Ablesekarten werden ab 21.10.2024 versandt. Es wird gebeten, die Formulare bis zum **8. November 2024** an die Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr.11, 95473 Creußen, einzusenden oder dort in den Briefkasten einzuwerfen. Der Zählerstand kann zudem wie folgt mitgeteilt werden:

Telefon: 09270/989-40
Fax: 09270/989-7040
E-Mail: steueramt@vgem-creussen.bayern.de

Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird dann geschätzt.

Creußen, den 02.10.2024

gez.
V. Burkhardt
Steueramt

Planfeststellung gemäß Bundesberggesetz

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Quarzsandgrube "Bocksrück" mit Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Rekultivierung in der Gemeinde Haag, Unterschreez, Landkreis Bayreuth der Firma Bocksrück SandGrube GmbH & Co.KG, Bad Berneck

Der Sandgewinnungsbetrieb Bocksrück der Bocksrück Sand-Grube GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung seiner bereits vorhandenen Quarzsandgrube. Das bestehende Abbauareal liegt im Landkreis Bayreuth, auf der Flur „Im Bocksrücker Sand“ der Gemarkung Unterschreez, Gemeinde Haag. Aufgrund des aktuellen Abbaufortschritts sollen durch das Vorhaben zusätzliche Erweiterungsflächen auf dem Flurstück 32/5 der Gemarkung Forst Thiergarten (ebenfalls Gemeinde Haag) sowohl in östlicher (10,2 ha) wie auch in südlicher Richtung (10,1 ha) geschaffen werden. Die Süderweiterung ist bereits genehmigt und wird lediglich überplant um ein stimmiges Gesamtkonzept zu erhalten. Durch die Erschließung der Erweiterungsflächen will der Betreiber den zukünftigen Sandabbau am Standort sicherstellen. Dabei soll bei einer jährlichen Abbaumenge von etwa 50.000 m³ über die nächsten Jahrzehnte ein Rohstoffvorrat von rund 2,4 Mio m³ abgebaut werden. Anfallende Oberflächenwässer werden über Drainagen auf der Grubensohle gesammelt und nach Sedimentationsvorgängen dem Bocksrückbach zugeführt. Parallel zur Rohstoffgewinnung ist eine zeitnahe Verfüllung auf den erschöpften Grubenflächen geplant. Somit soll bis zum Ende der Abbautätigkeit sukzessive das vormalige Geländere Relief größtenteils wiederhergestellt werden. Im Zuge der Rekultivierung ist auch eine Wiederbewaldung auf großen Teilen des Areals vorgesehen. Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des vorgenannten BBergG, in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe bb) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651). Die Antragsunterlagen enthalten den Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG, die All-gemeinverständliche Zusammenfassung, den UVP-Bericht, den Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag, einen Rodungsantrag, einen Rekultivierungsplan, Hydrogeologische Unterlagen für die Wiederverfüllung, und ein Grundwasserüberwachungskonzept.

Der Antrag (2 Ordner) mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom Montag, den 21.10.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 21.11.2024**

a) bei der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen

Bauamt, Zimmer Nr. 20
während der allgemeinen Dienststunden

Montag 08.00 - 13.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung-oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite» Service» Planfeststellungen» Bergbau» Aktuelle bergrechtliche Planfest-

stellungsverfahren); die Unterlagen sind über den Kurzlink www.reg-ofr.de/bock abrufbar. Außerdem sind die Unterlagen über das Internet-Portal "UVP Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder" unter <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Suchbegriff "Bocksrück" abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 21.12.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Creußen oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.

Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird

Creußen, 18.10.2024
gez. Pensele
Erster Bürgermeister



Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Umfassende Trinkwasseruntersuchung 2024

Im Rahmen des Untersuchungsumfanges sind die geltenden Grenzwerte bzw. Forderungen der TrinkwV 2023 **nicht** vollumfänglich eingehalten:

Chlorat: Der Grenzwert (0,070 mg/l) wurde überschritten. Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Dieser Grenzwert wurde eingehalten.

Messwert = 0,087 mg/l

Calcitlösekapazität: Der Grenzwert für Trinkwasser aus einem Wasserwerk (5 mg/l) wurde überschritten. Der Grenzwert von 10 mg/l für Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken wurde eingehalten.

Messwert = 6,76 mg/l

Ferner weist der Zweckverband darauf hin, **dass die laufende Chlorung des Trinkwassers bis auf Weiteres fortgeführt werden muss, da nach wie vor eine Keimbelastung im Trinkwasser vorhanden ist.**

Den ausführlichen Bericht
gibt es Online auf
www.twu2024.creussen-journal.de

